
Ihre Ansprechpartner

Lukas Scheidegger
Partner Corporate Tax,
Berne
+41 58 792 77 08
lukas.scheidegger@pwc.ch

Roman Leimer
Partner Corporate
Tax,
Berne
+41 58 792 77 24
roman.leimer@pwc.ch

Simon Flückiger
Director Corporate Tax, Berne
+41 58 792 77 21
simon.flueckiger@pwc.ch

Ralph Lehmann
Director Corporate Tax,
Berne/Aarau
+41 58 792 76 72
ralph.lehmann@pwc.ch

Umsetzung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) im Kanton Bern

Am 2. März 2020 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die Vorlage zur Steuergesetzrevision 2021 in zweiter und finaler Lesung angenommen. Mit der zwischenzeitlich in Kraft getretenen Revision sollen insbesondere die bundesrechtlichen Vorgaben der STAF umgesetzt werden.

Mit der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) wird die internationale Akzeptanz der Unternehmensbesteuerung in der Schweiz wiederhergestellt. Gegenstand der Bundesvorlage ist im Wesentlichen die Abschaffung der kantonalen Steuerprivilegien (Holdinggesellschaft, gemischte Gesellschaft und Domizilgesellschaft) unter gleichzeitiger Einführung von Ersatzmassnahmen. Am 19. Mai 2019 hat das Volk die Bundesvorlage deutlich angenommen.

Zur Umsetzung der STAF hat der Regierungsrat des Kantons Bern die kantonale Steuergesetzrevision 2021 lanciert. Der Gesetzesentwurf wurde in der Frühlingssession 2020 am 2. März 2020 in zweiter Lesung vom Grossen Rat mit 97 zu 51 Stimmen und 2 Enthaltungen angenommen. Die Referendumsfrist ist am 1. Juli 2020 ungenutzt abgelaufen. Die Bestimmungen der Steuergesetzrevision 2021 mit Bezug zur STAF konnten damit rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Auf der nächsten Seite sind die wichtigsten Eckpunkte der Steuergesetzrevision 2021 zusammengefasst. Die Darstellung gibt eine Übersicht über die Umsetzung der STAF und die Änderungen der Unternehmensbesteuerung im Kanton Bern auf Basis der rückwirkend per 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Steuergesetzrevision 2021.

Bei Fragen stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpersonen bei PwC oder einer der nebenstehenden Experten im Bereich der STAF von PwC Bern gerne zur Verfügung.

Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Unternehmensbesteuerung im Kanton Bern

Anpassungen bei der Kapitalsteuer

Der ordentliche Kapitalsteuersatz von 0.3 Promille wurde auf 0.05 Promille herabgesetzt. Multipliziert mit der Steueranlage von Kanton, Gemeinde (Bern) und Kirche per 2021 beträgt die Kapitalsteuerbelastung damit insgesamt 0.23 Promille. Eine Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer ist weiterhin möglich.

Patentbox

Einkünfte aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die auf qualifizierenden F&E-Aufwendungen basieren, werden mit einer Ermässigung von 90% in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Beim Eintritt in die Patentbox werden die in den vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigten F&E-Aufwendungen (inkl. zusätzlicher F&E-Abzug) im Umfang von 70% gesondert besteuert. Die einfache Steuer beträgt 0.5%.

Anpassungen bei der Gewinnsteuer

Die bernische Stimmbevölkerung hat sich am 25. November 2018 gegen eine Senkung des Gewinnsteuersatzes ausgesprochen und die Steuergesetzrevision 2019 mit 53.6% Nein-Stimmen abgelehnt. Der Regierungsrat hat deshalb im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 auf eine Senkung des Gewinnsteuersatzes verzichtet. Zur Entlastung von juristischen Personen schlug der Regierungsrat ausserhalb der Steuergesetzrevision 2021 eine Senkung der kantonalen Steueranlage für die Gewinn- und Kapitalsteuern von 3.06 auf 2.82 vor. Der Grosse Rat hat am 24. November 2020 das Budget für 2021 genehmigt und den kantonalen Steuerfuss per 1. Januar 2021 auf 2.82 gesenkt. Damit beträgt der effektive statistische Steuersatz zwischen 9.6% und 21.04%, abhängig vom jeweiligen steuerbaren Ergebnis.

Teilbesteuerung von Dividenden

Halten natürliche Personen Beteiligungen von mind. 10 % im Geschäfts- oder Privatvermögen, werden die Dividenden für die Bemessung der Steuer nur zu 50% berücksichtigt. Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Beteiligungen im Geschäftsvermögen werden nur teilbesteuert, wenn die Beteiligungen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person waren.



Übergangsregelung / Step-up

Die Realisierung von stillen Reserven und selbst geschaffenen Mehrwerten von vormaligen Statusgesellschaften wird während einer Periode von 5 Jahren gesondert zu einem Satz von 0.5% (einfache Steuer) besteuert. Alternativ ist gemäss aktueller Praxis eine freiwillige Aufdeckung von stillen Reserven mit nachfolgender Abschreibung über 10 Jahre möglich.

Abzug für Eigenfinanzierung

Die Vorgaben des Bundesrechts lassen die Einführung eines Eigenfinanzierungsabzugs im

Zusätzlicher F&E-Abzug

Der Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher direkt oder indirekt durch Dritte im Inland entstanden ist, wird auf Antrag um 50% über dem effektiven Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen.

Entlastungsbegrenzung

Die Kantone müssen eine Begrenzung für die Entlastung aus bestimmten STAF-Massnahmen einführen. Im Interesse der Standortattraktivität hat der Kanton Bern diese Begrenzung bei 70% angesetzt. Dies entspricht der maximalen Entlastung, wie sie vom Bundesrecht ermöglicht wird.